

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen **Bundesvereinigung Maskenbild e.V. (BVM)**.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in **Berlin**.
- 1.3 Er ist beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden.

§2

Zweck des Vereins

- 2.1.1 Zweck des Vereins ist die soziale und kulturelle Ausbildungs- und Berufsbildungsförderung aller in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Maskenbildnerinnen und Maskenbildner.
- 2.1.2 Die BVM ist ein Berufsverband.
- 2.1.3 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Verhandlung und den Abschluss von Tarifverträgen
 - die Ausübung von Rechten und Pflichten, welche dem Kompetenzbereich von Urhebervereinigungen gesetzlich zugewiesen sind, insbesondere nach dem Urhebervertragsrecht, wie z.B. das Aufstellen gemeinsamer Vergütungsregeln gem. § 36 UrhG. Die Bundesvereinigung Maskenbild kann die Ausübung dieser Rechte und Pflichten im Einzelfall auf geeignete Dritte treuhänderisch übertragen.
 - Förderung und Durchführung von Seminaren

- Kontakte mit ausländischen Vereinigungen der Maskenbildnerinnen und Maskenbildner
- Betreuung der Mitglieder in sozialen, kulturellen und beruflichen Fragen
- Förderung des Gedankenaustausches durch persönliche Kontakte in Form von Informationsveranstaltungen für alle Sparten der Film- und Theaterbereiche.

§3

Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

(Eintritt, Beendigung, Austritt, Ausschluss, Ehrenmitgliedschaft, Datenschutz)

- 4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.

- 4.1.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, deren Anliegen die praktische und ideelle Förderung des Berufsbildes Maskenbild ist und die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.
- 4.1.2 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein in wirtschaftlicher, materieller und beratender Weise zur Seite stehen, ohne ordentliche, Mitglieder zu sein. Bei den Fördermitgliedern kann es sich auch um juristische Personen handeln. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4.1.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste für den Verband oder für den Beruf vom Vorstand ernannt werden können. Wegen Preisträgerschaft kann die Ehrenmitgliedschaft für ein Jahr ausgesprochen werden und im Anschluss in die ordentliche Mitgliedschaft über-führt werden.

4.2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme von der Beibringung eines Tätigkeitsnachweises oder Bürgen abhängig machen. Das Ergebnis der Entscheidung über den Antrag ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden.

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

4.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.3.2 Austritt

4.3.2.1 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen. Geht die Erklärung nicht bis zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand zu, so ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Jahres wirksam.

4.3.3 Ausschluss

4.3.3.1 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- Verstoß in erheblicher Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- Rückstand der Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung für 6 Monate

4.3.3.2 Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nach frühestens einem Jahr nach Ausschluss möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.4 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.